1 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), SR 910.13

1.1 Ausgangslage

Am 19. März 2021 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden (BBl 2021 665) beschlossen, welches auch Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes vorsieht. Gemäss des neuen Artikel 6b Landwirtschaftsgesetz müssen die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser bis 2027 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012-2015 um 50 Prozent vermindert werden. Am 13. April 2022 hat der Bundesrat das landwirtschaftliche Verordnungspaket zur Umsetzung des neuen Bundesgesetzes beschlossen. Damit dessen Ziele erreicht werden, enthält das Verordnungspaket im Rahmen der Direktzahlungsverordnung Massnahmen zur Einschränkung der Pflanzenschutzmittelanwendungen im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN). Diese müssen von allen direktzahlungsberechtigten Betrieben ab 1. Januar 2023 eingehalten werden. Eine wichtige Massnahme betrifft das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit erhöhtem Risikopotenzial (Artikel 18 Absatz 4 DZV). Die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial sind in Anhang 1 Ziffer 6.1.1 festgelegt.

Wenn keine Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial zur Verfügung stehen, soll eine Anwendung im ÖLN weiterhin möglich sein. Die zuständigen kantonalen Fachstellen können eine zeitlich befristete Sonderbewilligung gemäss Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen, wenn keine alternativen Wirkstoffe zur Verfügung stehen. In der Vernehmlassung zum Verordnungspaket haben die Kantone auf den hohen administrativen Verwaltungsaufwand hingewiesen, der dieses System mit sich bringt. Um diese Problematik zu entschärfen, hat der Bundesrat entschieden, dass das BLW gemäss Artikel 18 Absatz 5 DZV für Schaderreger, die in den meisten Regionen regelmässig Schäden verursachen, in Anhang 1 Ziffer 6.1.2. die Indikationen festlegen kann, für die Anwendungen der Wirkstoffe gemäss Ziffer 6.1.1 ohne Sonderbewilligung erlaubt ist. Damit werden die Kantone und die Betriebe administrativ entlastet.

1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

In Anhang 1 Ziffer 6.1.2 werden die Kultur-Schaderreger-Kombinationen definiert, für die in den meisten Regionen regelmässig Schäden verursacht werden und keine alternativen Wirkstoffe zum Schutz der Kulturen zur Verfügung stehen. Für diese Kultur-Schaderreger-Kombinationen dürfen Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial (Anhang 1 Ziffer 6.1.1) weiterhin angewendet werden. Die Landwirtinnen und Landwirte müssen keine kantonale Sonderbewilligung einholen.

1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Anhang 1 Ziffer 6.1.2

Alle Kultur-Schaderreger-Kombinationen in der Liste in Anhang 1 Ziffer 6.1.2 erfüllen die in Artikel 18 Absatz 5 durch den Bundesrat definierten Kriterien:

1. Es ist kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich.
2. Die Schaderreger treten in den meisten Regionen der Schweiz regelmässig auf und verursachen Schäden.

Diese Liste wurde in Zusammenarbeit mit den Experten von Agroscope erstellt. Der Schutz von Gemüsekulturen ist besonders heikel. Die kommerziellen Qualitätsstandards sind streng und ein geringer Schaden kann dazu führen, dass der gesamte Satz vom Markt abgelehnt wird. Diese Schädlinge in der Liste treten sehr häufig auf und müssen in den meisten Parzellen jedes Jahr bekämpft werden, sobald erste Befälle auftreten. Es handelt sich insbesondere um Erdflöhe, die innert kurzer Zeit grosse Schäden verursachen können und gegen die in den oben genannten Kulturen keine alternativen Wirkstoffe zugelassen sind, um den Schutz zu gewährleisten.

Für die Kultur-Schaderreger-Kombinationen in Anhang 1 Ziffer 6.1.2. dürfen Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial (Anhang 1 Ziffer 6.1.1) weiterhin angewendet werden. Die Landwirtinnen und Landwirte müssen keine Sonderbewilligung bei der kantonalen Fachstelle einholen. Für alle anderen Kultur-Schaderreger-Kombinationen können die kantonalen Fachstellen eine zeitlich

befristete Sonderbewilligung gemäss Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist. Ein Beispiel dafür ist das Erdmandelgras. Für eine Bekämpfung ist nur S-Metolachlor zugelassen. Da Erdmandelgras lokal und nicht in der ganzen Schweiz vorkommt, wurde diese Kultur-Schaderreger-Kombination nicht in Anhang 1 Ziffer 6.1.2 aufgenommen. Landwirtinnen und Landwirte, die Erdmandelgras auf ihren Parzellen haben, müssen beim Kanton vorgängig eine Sonderbewilligung für die Anwendung von Produkten mit S-Metolachlor beantragen.

Gegen Erbsenwickler, Erdflöhe, Gefleckter Kohltriebrüssler, Kohldrehherzgallmücke, Kohlgallenrüssler, Kohlschabe, Möhrenblattfloh, Möhrenfliege, Rapsstängelrüssler und Spargelfliege sind für die entsprechenden Kulturen in Anhang 1 Ziffer 6.1.2 keine Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial zugelassen.

Gegen Erdraupen sind zwar Pflanzenschutzmittel mit Nematoden *Steinernema carpocapsae* als Wirkstoff für eine Anwendung in Gemüsekulturen zugelassen. Diese Pflanzenschutzmittel wirken aber nur gegen Raupen im Boden und nicht gegen die Raupen auf der Kultur. Die Wirkung tritt erst einige Tage nach der Behandlung ein, Erdraupen können aber innert kürzester Zeit grosse Schäden verursachen. Zudem ist die Wirkung von den Witterungseinflüssen abhängig. Darum sind diese Produkte kein Ersatz. Pflanzenschutzmittel, die gegen blattfressende Raupen oder Eulenraupen (blattfressend) zugelassen sind wie z.B. Produkte mit Spinosad oder *Bacillus thuringiensis,* können gegen Erdraupen eingesetzt werden und sind ein möglicher Ersatz. Die Kulturen, in denen diese Produkte gegen blattfressende Raupen oder Eulenraupen eingesetzt werden können, wurden nicht in die Liste aufgenommen.
Gegen Minierfliegen sind Pflanzenschutzmittel mit den Schlupfwespen *Dacnusa sibirica* und *Diglyphus isaea* als Wirkstoffe für eine Anwendung in Gemüsekulturen zugelassen, aber auf das Gewächshaus eingeschränkt und somit für die betroffenen Kulturen in der Liste kein Ersatz.

Metazachlor ist in gewissen Gemüsekulturen ein wichtiges Herbizid. In Radies, Cima di Rapa und Rettich gibt es keine anderen Wirkstoffe als Metazachlor, die gegen dikotyledone Unkräuter zugelassen sind. In Kohlarten, Speisekohlrüben und Rucola sind zwar alternative Wirkstoffe zugelassen. Diese Wirkstoffe werden im Unkrautmanagement aber nur in Ergänzung zu Metazachlor eingesetzt. Alleine haben sie eine ungenügende Wirkung, weil sie gegen wichtige Unkräuter kaum wirken. Bei Rucola dürfen diese Wirkstoffe nur im Freiland und nur im Vorauflauf eingesetzt werden. Im Gewächshaus und nach dem Auflaufen gibt es daher keine anderen Wirkstoffe. Eine Verunkrautung in Rucola ist ein Qualitäts- und je nach Unkraut auch ein Gesundheitsproblem (z.B. Pyrrolizidinalkaloide in Kreuzkräutern[1]), weil die Unkräuter mitgeerntet werden und nicht maschinell aussortiert werden können. Schon bei einer Verunreinigung mit einzelnen Unkräutern wird die Ernte vom Abnehmer zurückgewiesen. Eine Bewirtschaftung nur mit diesen alternativen Wirkstoffen ist kaum möglich und würde eine systematische Erteilung von Sonderbewilligungen durch die Kantone zur Folge haben. In Kohlarten, Speisekohlrüben und Rucola können somit die anderen zugelassenen Wirkstoffe Metazachlor nicht ersetzen.

1.4 Auswirkungen

1.4.1 Bund

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen für den Bund.

1.4.2 Kantone

Mit diesen Änderungen werden die Kantone administrativ entlastet. Sie müssen keine Sonderbewilligungen erteilen für die Bekämpfung von Schaderregern, die in den meisten Regionen regelmässig auftreten und alternative Wirkstoffe zum Schutz der Kulturen fehlen.

[1] www.blv.admin.ch > Lebensmittel und Ernährung > Lebensmittelsicherheit > Stoffe im Fokus > Kontaminanten > Pyrrolizidinalkaloide

1.4.3 Volkswirtschaft

Mit diesen Änderungen werden die Gemüsebäuerinnen und Gemüsebauern administrativ entlastet. Sie müssen nicht jedes Mal eine Sonderbewilligung einholen, wenn sie diese in den meisten Regionen regelmässig auftretende Schaderreger bekämpfen müssen.

1.4.4 Umwelt

Auf die Umwelt haben diese Änderungen keine Auswirkung. Die Bedingungen für eine Anwendung von Wirkstoffen mit erhöhtem Risikopotenzial (es ist kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich) bleiben gleich. Es werden nur die Kantone entlastet, die eine Anwendung sonst mit einer Sonderbewilligung ermöglichen müssten.

1.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die beantragten Änderungen sind vereinbar mit dem internationalen Recht, insbesondere dem Abkommen vom 15. April 1994 über die Errichtung der Welthandelsorganisation und dessen Anhängen 1A.3 (WTO-Agrarabkommen) und 1A.13 (WTO-Subventionsabkommen). Diese Änderungen führen deshalb zu keiner Anpassung der aktuellen WTO-Notifikation.

1.6 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2023 vorgesehen.

1.7 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet Artikel 70a Absatz 3 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes sowie Art. 18 Abs. 5 Direktzahlungsverordnung.